

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012- StVAG wurde am 3. Juli 2012 vom Landtag Steiermark beschlossen und ist am 1.11.2012 in Kraft getreten. Neben der bereits erlassenen Veranstaltungsformularverordnung 2012-VFVO soll mit der in § 4 Abs. 3 StVAG normierten Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung einer Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) durch die allgemeine Geltung von Sicherheitsstandards das Veranstaltungswesen umfassend, auch in seinen Randbereichen, geregelt und neu geordnet werden und die einheitliche Vollziehung in der Steiermark sichergestellt werden. Darüber hinaus sollen gemäß der Ermächtigung in § 31 Abs. 2 Z. 2 StVAG Mindeststandards für Veranstaltungsstätten, die nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes 1969 bewilligt wurden, festgelegt werden. Diese Mindeststandards sind im 4. Abschnitt der VSVO enthalten.

Auch wenn für Veranstalterinnen/Veranstalter anfangs ein Umdenken erforderlich sein wird, steht der Grundgedanke, die höchstmögliche Sicherheit von Veranstaltungen zu gewährleisten und Risiken zu vermeiden, im Vordergrund. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken sind nicht nur im Interesse der Behörden, sondern auch im Interesse der Veranstalterinnen/Veranstalter, jedenfalls aber im Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung.

2. Inhalt

Ein erster Entwurf für die VSVO wurde im Februar 2012 einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Aufgrund der 29 eingelangten Stellungnahmen, die den Erstentwurf der VSVO massiv in Frage stellten, wurde in einer erweiterten Arbeitsgruppe, in welche neben Amtssachverständigen und Vertretern der steirischen Bezirkshauptmannschaften, je eine Vertreterin/ein Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark, des Städtebundes Steiermark, des Gemeindebundes Steiermark und der Stadt Graz eingebunden waren, die VSVO sowohl inhaltlich als auch in ihrer Gliederung auf der Grundlage der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens vollkommen überarbeitet.

Die VSVO soll eine Handlungsanleitung sowohl für Behörden als auch Veranstalterinnen/Veranstalter sein. Sie ist in 12 Abschnitte gegliedert, wobei der Anwendungsbereich für einzelne Abschnitte in § 1 klargestellt bzw. eingeschränkt wurde.

Sind im Bescheid, mit dem eine Veranstaltungsstätte bewilligt wurde, abweichende Bestimmungen enthalten, gelten für Veranstaltungen in diesen Stätten nicht die Bestimmungen der VSVO, sondern die abweichenden Bestimmungen des Bescheides. Dies wurde mit § 1 Abs.2 klargestellt und soll Rechtssicherheit für bewilligte Veranstaltungsstätten bringen. Lediglich die in Abschnitt 4 festgelegten Mindeststandards sind für alle Veranstaltungsstätten, die nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes 1969 bewilligt wurden zu überprüfen und gegebenenfalls nachzurüsten. Damit sollen alle Veranstaltungsstätten in der Steiermark auf einen einheitlichen Mindeststandard gebracht werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die in der VSVO festgelegten Anforderungen bereits bisher als notwendig erachtet wurden und von vielen Veranstalterinnen/Veranstaltern eingehalten wurden. Für diese wird es auch kaum zu Mehrbelastungen kommen. Durch die teilweise notwendige Umstellung in der Anfangszeit ist sowohl für Veranstalterinnen/Veranstalter als auch für Behörden ein geringer Mehraufwand nicht ausgeschlossen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Abs.1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

In § 1 Abs.2 wird klargestellt, dass für alle Veranstaltungen in mit Bescheid bewilligten Veranstaltungsstätten die Bestimmungen der VSVO nur dann anzuwenden sind, wenn nicht im Bescheid Abweichendes bewilligt wurde. Um für Veranstalterinnen/Veranstalter Rechtsklarheit zu schaffen, wird daher empfohlen, alle Bewilligungsbescheide einmal mit den Sicherheitsbestimmungen und dem Anwendungsbereich der VSVO zu vergleichen. Auch für zukünftige Bewilligungsverfahren hat der Gesetzgeber in § 4 Abs.4 StVAG festgelegt, dass von der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung unter gewissen Voraussetzungen abgesehen werden kann.

In § 1 Abs.3 werden meldepflichtige Veranstaltungen (§ 7 StVAG) vom Anwendungsbereich des 2. Abschnitts der Verordnung ausgenommen.

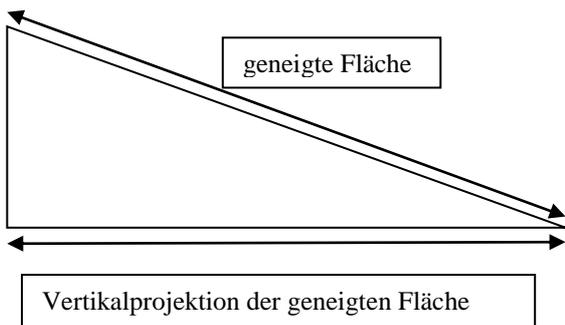
In § 1 Abs.4 wird festgelegt, dass für alle anderen Veranstaltungen, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des Abs.3 fallen bzw. für die nicht bereits im Bescheid, mit dem die Veranstaltungsstätte bewilligt wurde Abweichendes festgelegt wurde, von den Bestimmungen des 2. Abschnitts abgewichen werden kann, wenn der Behörde eine Entfluchtungs-Simulations- Berechnung vorgelegt wird.

§ 1 Abs.5 stellt klar, dass die Bestimmungen des 3. Abschnitts für Verfahren nach dem 3. Abschnitt des StVAG (Bewilligung von Veranstaltungsstätten) gelten, wobei für Änderungsbewilligungen gemäß § 18 StVAG, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die bauliche Substanz haben, die Bestimmungen des 3. Abschnitts nicht anzuwenden sind. Ändert sich zum Beispiel nur die Veranstaltungsart, sind die Bestimmungen des 3. Abschnitts nicht anzuwenden.

In § 1 Abs.6 wird festgelegt, für welche Veranstaltungsstätten eine Überprüfung der Mindeststandards durchzuführen ist. Diese Überprüfungs- und allenfalls Nachrüstverpflichtung gilt unabhängig davon, ob im Bescheid, mit dem die Veranstaltungsstätte bewilligt wurde, Abweichendes festgelegt wurde.

§ 1 Abs.7 legt fest, dass Anlagen und Ausstattungen in bewilligten Veranstaltungsstätten oder in gewerberechtlich genehmigten Gastgewerbebetrieben nicht nach den Bestimmungen der VSVO zu beurteilen sind.

Zu § 3 Abs.1.Z.3:



Zu § 3 Abs.1 Z.4:

Stehplätze im Freien können zum Beispiel durch Schnee, Eis oder geneigte Flächen beeinträchtigt sein.

Zu § 4:

Sichere Bereiche im Freien können Parkplätze und Grünflächen sein. Sie müssen die vorgesehene Personenanzahl aufnehmen können. Die Oberfläche sollte möglichst eben sein und keine Stolperstellen aufweisen.

Gesicherte Fluchtbereiche sind solche gemäß § 21 AStV (Arbeitsstättenverordnung).

Für gesicherte Fluchtbereiche gelten folgende Anforderungen:

1. Es darf nur geringe Brandlast vorhanden sein.
2. Wände, Decken, Fußböden und Stiegen müssen mindestens hochbrandhemmend ausgeführt sein.
3. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen müssen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen.
4. Zu angrenzenden Räumen, die nicht die Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche erfüllen, müssen die Türen

- a) mindestens brandhemmend und selbstschließend oder
 - b) zu Räumen mit geringer Brandlast mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.
5. Es müssen geeignete Maßnahmen, wie Rauchabzugsöffnungen, getroffen sein, die ein Verqualmen im Brandfall verhindern.

Zu § 4 Abs. 12:

Unter baulichen Maßnahmen können auch mobile Rampensysteme verstanden werden. Organisatorische Maßnahmen können auch die Bereitstellung von Begleitpersonen, definierte Wartezonen, Bereitstellung von Fluchthauben usw. beinhalten. Als anlagentechnische Maßnahmen können auch Hebeeinrichtungen in Betracht kommen, die auch im Brandfall verwendet werden dürfen.

Zu § 9.

Die Klassifikation der Brennbarkeit von Bauprodukten erfolgt gem. ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten“. Für den Feuerwiderstand von Bauprodukten ist die ÖNORM EN 13501-2

Zu § 10 Abs. 2:

Als Stand der Technik ist die TRVB F 124 „Erste und erweiterte Löschhilfe“ anzusehen.

Zu: § 10 Abs. 3:

Als Stand der Technik ist die TRVB S 125 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ("Smoke and heat exhaust systems") und Rauchableitungsanlagen“ anzusehen.

Zu § 11:

Als Stand der Technik für die Auslegung von Lüftungsanlagen ist die ÖNORM EN 13779 „Lüftung von Nichtwohngebäuden“ anzusehen.

Zu § 13

Für die Ausführung von Blitzschutzsystemen ist die ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 anzuwenden (gemäß Elektrotechnikverordnung - ETV 2002 für verbindlich erklärt). Bis zum 13. Juli 2015 dürfen Blitzschutzsysteme noch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049 errichtet werden.

Zu § 14

Durch diese Bestimmung soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass bereits bestehende bzw. ältere Veranstaltungsstätten durch bauliche, brandschutz- und sicherheitstechnische Adaptierungsmaßnahmen an das Sicherheitsniveau herangeführt werden, wie es für neue Anlagen in der VSVO festgelegt wurde.

Zu § 16 und 17:

Veranstaltungseinrichtungen (Zelte, Bühnen, Gerüste, Podien), die bei Veranstaltungen verwendet werden sollen, sind in das öffentliche Register gemäß § 26 StVAG aufzunehmen, sofern sie nicht im Rahmen einer Veranstaltungsstättenbewilligung mitbewilligt wurden und nur dort verwendet werden.

Die bisher im Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 1969 durchgeführten Überprüfungen durch Amtssachverständige sind im neuen Veranstaltungsgesetz nicht mehr vorgesehen, da der Verfügungsberechtigte/die Verfügungsberechtigte selbst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung und den Betrieb der Veranstaltungseinrichtung hat.

Für Fliegende Bauten ist bezüglich der Ausführung des Blitzschutzes die ÖVE-Richtlinie R 6-1 heranzuziehen.

Zu § 18:

Hier werden Beispiele für andere Einrichtungen aufgezählt, die nicht zu registrieren sind. Auch für diese Einrichtungen wird festgelegt, dass die Verantwortung bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern und nicht bei den Behörden liegt.

Zu § 20:

„Notbeleuchtung“ ist ein übergeordneter Begriff der mehrere Arten von „Beleuchtungen“ umfasst und in die Sicherheitsbeleuchtung sowie in die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung unterteilt werden kann. Die Sicherheitsbeleuchtung selbst wird wiederum in die Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege und die Antipanikbeleuchtung unterteilt.

Folgende Normen und Richtlinien stehen für die Planung und Errichtung von Notbeleuchtungsanlagen zur Verfügung:

- Sicherheitsbeleuchtung: ÖVE/ÖNORM E 8002 - Reihe;

- Sicherheitsbeleuchtung: ÖVE/ÖNORM EN 50172 für Veranstaltungen, die nicht von der ÖVE/ÖNORM E 8002 erfasst werden;
- Lichttechnische Mindestanforderungen von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen: ÖNORM EN 1838;
- Fluchtweg- Orientierungsbeleuchtungsanlagen: TRVB E 102/2005;

In den Geltungsbereich ÖVE/ÖNORM E 8002-2 (siehe Elektrotechnikverordnung 2002) fallen folgende Veranstaltungen und sind daher mit einer Sicherheitsbeleuchtung im Sinne dieser Norm auszustatten:

- Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 120 Personen fassen.
- Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen und Fluchtwege über beidseitig angeordnete Ausgangstüren unmittelbar auf öffentlich beleuchtete Verkehrswege führen.
- Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden mit Szenenflächen, wenn sie mehr als 1 000 Personen fassen.
- Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden mit Sportflächen, wenn sie mehr als 5 000 Personen fassen, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Steh- oder Sitzstufen angeordnet sind.

Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude sind als eine Veranstaltungsstätte anzusehen, wenn diese Räume innerhalb des Gebäudes miteinander in Verbindung stehen, z.B. durch Türen oder durch gemeinsame Rettungswege.

Bei fliegenden Bauten, die mehr als 120 (ein Fluchtweg) bzw. 200 Personen (mind. 2 Fluchtwege) fassen, ist eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-8 auszuführen.

Zu § 21, § 22 und § 23:

Hier soll daran erinnert werden, dass ab einer Lagermenge von 35 kg Flüssiggas jedenfalls eine Bewilligung nach § 6 des Stmk. Gasgesetzes notwendig ist. Unter dieser Lagermenge entfällt die Bewilligungspflicht gem. § 6, dennoch sind die grundlegenden Anforderungen an Gasanlagen gem. § 3 einzuhalten.

Die Absätze 4 bis 8 sowie die §§ 22 bis 23 geben die für die Umsetzung des § 3 des Stmk. Gasgesetzes notwendigen Anforderungen für die Aufstellung und Verwendung solcher Anlagen (< 35 kg) wieder.

Der Absatz 3 legt die unzulässigen Lagerbereiche für Flüssiggasflaschen dar, wie er in allen gastechnischen Regelwerken wortgleich vorhanden ist.

Zu § 24:

Damit soll gewährleistet werden, dass durch umfallende oder verschobene Stühle die Fluchtmöglichkeit nicht eingeschränkt bzw. Personen auf der Flucht nicht zu Sturz kommen. Stühle können auch mit Kabelbindern miteinander verbunden werden.

Zu § 26:

Die Festlegung der Anzahl der Toiletten obliegt der Veranstalterin/dem Veranstalter und ist abhängig von der Veranstaltungsart, der Größe der Veranstaltung, der Veranstaltungsstätte und bisheriger Erfahrungswerte.

Zu § 28 und § 29:

Für Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, wie Vergnügungsgeräte, Transportmittel oder Sportgeräte, die darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Veranstaltungsorten verwendet und zur eigenen Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen der Veranstaltung bereitgestellt zu werden, ist eine Bewilligung gemäß § 10 StVAG als Voraussetzung für die Durchführung dieses mobilen Veranstaltungsbetriebes erforderlich.

Verfügt die Veranstalterin/der Veranstalter über eine Bewilligung nach dem Veranstaltungsgesetz 1969 bleibt diese nur vorläufig aufrecht, erlischt jedoch, wenn nicht bis zum 1. November 2015 ein Bewilligungsbescheid nach § 10 StVAG ausgestellt wurde.

Alle Bewilligungen nach § 10 StVAG und damit alle Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, die mobil verwendet werden, sind in das öffentliche Register gemäß § 26 StVAG, das bei der Landesregierung geführt wird, aufzunehmen. Die Bewilligung nach § 10 StVAG berechtigt zur Durchführung eines mobilen Veranstaltungsbetriebes im Bundesland Steiermark.

Die Veranstaltung vor Ort unterliegt der Meldepflicht.

Keine Veranstaltungsbetriebseinrichtungen sind Einrichtungen, die für Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes (Plattenangeln, Entenfischen, Glücksrad, Zahlenkesselspiel...) verwendet werden.

Die bisher im Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 1969 durchgeführten Überprüfungen durch Amtssachverständige sind im neuen Veranstaltungsgesetz nicht mehr vorgesehen, da die Bewilligungsinhaberin / der Bewilligungsinhaber selbst die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung hat.

Für Fliegende Bauten ist bezüglich der Ausführung des Blitzschutzes die OVE-Richtlinie R 6-1 heranzuziehen.

Zu § 31:

Hier soll daran erinnert werden, dass für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F3, F4 sowie T2 eine Bewilligung gem. dem Pyrotechnikgesetz 2010 notwendig ist. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und T1 stellen eine sehr geringe Gefahr dar und können daher auch von Laien im Rahmen der jeweiligen Verwendungsmöglichkeiten zum Einsatz gebracht werden. ,

Zu § 32:

Das Steigenlassen von Flugobjekten, wie Fesselballone, Drachen oder eine größere Anzahl von Kleinluftballonen innerhalb von Sicherheitszonen im Sinne des Luftfahrtgesetzes BGBl. Nr. 253/1957 ist verboten.

Wenn Steighöhen von mehr als 100 m erreicht werden können, ist eine Bewilligung des Landeshauptmanns gemäß den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erforderlich.

Zu § 33:

In der ÖNORM S 1105 „Laser - Strahlenschutztechnische Anforderungen bei der Erzeugung von Lichteffekten mittels Laserstrahlung vor Publikum oder bei der Vorführung von Laser-Einrichtungen“ sind Anforderungen an die Verwendung von Lasereinrichtung der Klassen 3 und 4 festgelegt.

Laser-Einrichtungen der Klasse 1 und Klasse 2 sind von den Bestimmungen dieser ÖNORM ausgenommen, da sie als ausreichend sicher betrachtet werden können und keine besonderen Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Zu § 34:

In der ÖNORM O 1052 werden unter anderem auch Wege aufgezeigt, zweckdienliches Licht zu erzeugen und störende Lichteinwirkungen zu vermeiden. Weiters werden in dieser Norm maximal zulässige Grenzwerte für die Lichteinwirkungen auf Mensch und Umwelt festgelegt.

Zu § 36:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 1 Z.2 der Sicherheitsverordnung des Bundeslandes Oberösterreich.

Zu § 37:

Bereits bei der Planung sollte berücksichtigt werden, dass eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch Individualverkehr bei der An- und Abreise der Teilnehmer im Umfeld des Veranstaltungsgeländes minimiert wird. Vorhandene öffentliche Verkehrsmittel sowie die Möglichkeit des Anbietens von Kombinationen (Eintrittskarten samt An- und Abreise mit z.B. Bus oder Sonderzügen) sind in Betracht zu ziehen. Für die Anzahl der Busse, die aus Kombinationsangeboten oder Anmeldungen resultieren, sind geeignete, befestigte und ausreichend dimensionierte Abstellplätze mit entsprechenden Zu- und Abfahrten zu schaffen. ..

Zu § 40:

Mithilfe eines Algorithmus kann jederzeit nachvollziehbar ermittelt werden, wie viele Einsatzkräfte und Transportmittel des Sanitätsdienstes für eine Veranstaltung zumindest vorgehalten werden müssen. Dem Algorithmus liegen internationale Erfahrungswerte zugrunde, die gegebenenfalls noch an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Die zusätzliche Berücksichtigung von Hilfsfristen stellt die sanitätsdienstliche Versorgung auch unter Berücksichtigung von z.B. besonderen Geländeeigenschaften Veranstaltungsortes durch allenfalls notwendig ergänzende Maßnahmen (z.B. weiteres Sanitätspersonal, Einsatz von Sonderfahrzeugen) sicher.

Zu § 44:

Insbesondere bei Veranstaltungen in Räumen soll die Oberbekleidung und allfälliger Witterungsschutz aus Sicherheitsgründen (Erhöhung der Brandlast und Entzündungsgefahr, Stolpergefahr) nicht zum Sitzplatz mitgenommen und dort abgelegt werden.

Zu § 45:

Damit soll gewährleistet werden, dass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer über besondere Ereignisse und über Verhaltensmaßnahmen informiert werden.

Zu § 51 Z.3 lit.a:

Der Umfang der Gebrauchsabnahme ist im Anhang D.2 der ÖNORM EN 13782 „Fliegende Bauten - Zelte – Sicherheit“ festgehalten. Darunter werden folgende Punkte verstanden:

- Einhaltung der durch das Prüfbuch vorgegebenen Auflagen;
- ordnungsgemäße Unterpallung und Verankerung nach den Plänen unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenbedingungen;
- Kontrolle der Anker;
- Übereinstimmung mit den Bauvorlagen, das Vorhandensein aller tragender Bauteile einschließlich der Verbände, Vergleich der Form und der Querschnitte von tragenden Bauteilen. Der ordnungsgemäße Einbau von Treppen, Podien, Geländern, Auskleidungen, Dekorationen und ähnlicher Ausrüstungen ist zu beachten;
- die Eignung des Standortes für das Zelt;
- Erhaltungszustand der wesentlichen tragenden Bauteile (stichprobenartige Sichtprüfung);
- Verbindungen

Zu § 51 Z.3 lit.b:

Der Umfang der Gebrauchsabnahme ist im Pkt. 7.7.2 der ÖNORM EN 13814 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit“ festgehalten. Darunter werden folgende Punkte verstanden:

- Die Einhaltung der im Prüfbuch enthaltenen Auflagen, Reparatur der bei vorangegangenen Prüfungen festgestellten Schäden bzw. Korrektur der bei früheren Prüfungen beanstandeten Punkte;
- die ordnungs- und planmäßige Unterpallung und Verankerung unter Berücksichtigung der lokalen Bodenbedingungen;
- die Übereinstimmung mit den Bauvorlagen, das Vorhandensein aller wesentlichen tragenden Bauteile, einschließlich ihrer Verstrebungen, die Übereinstimmung der Formen und Querschnitte tragender Bauteile, der ordnungsgemäße Einbau von hydraulischen und pneumatischen Bauteilen, Treppen, Podien, Geländern, Auskleidungen, Dekorationen und anderer Ausrüstungen;
- die Aufstellung des Fliegenden Baues am korrekten Standort;
- der Zustand der wesentlichen tragenden Bauteile (stichprobenartige Sichtprüfung);
- die Befestigung abnehmbarer Teile (tragende Teile, Lichtleisten und anderer Dekorationen);
- die Sicherung von Verbindungen, die sichere Installation elektrischer Leitungen und Druckleitungen (stichprobenartige Sichtprüfung);
- die planmäßige Installation (Anbau) von Sicherheitsvorrichtungen (d.h. Entgleisungsschutz, Fangeinrichtungen) und die Wirksamkeit (sichere Funktion) von Türen und Sicherheitsvorrichtungen für Fahrgäste (stichprobenartige Sichtprüfung);
- das Vorhandensein der erforderlichen Freiräume und Sicherheitsabstände;
- offensichtliche Fehler in elektrischen Teilen (d.h. gebrochene Steckverbindungen, reparierte Sicherungen, beschädigte oder fehlende Lampen in Reichweite; stichprobenartige Sichtprüfung)